

Vermögensbildung anhand von...?

Beitrag von „Marsi“ vom 19. September 2021 10:10

Zitat von plattyplus

Heute bist Du zu dem richtigen Schluß gekommen. Im Jahr 2019 hat das BGH entschieden, daß man das Erststudium nicht als Werbungskosten ansetzen darf sondern nur als Sonderausgaben, für die man keinen Verlustvortrag machen kann. Nur das Zweitstudium ist als Werbungskosten mit der Möglichkeit des Verlustvortrags absetzbar

Vielen Dank für die Antwort. Dann habe ich da doch nichts falsch verstanden oder übersehen. Ich hatte da kurz an meiner damaligen Recherche gezweifelt.